

4195/AB
vom 15.01.2021 zu 4171/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.771.143

Wien, am 15. Jänner 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Christian Drobis, Ing. Reinhold Einwallner und GenossInnen haben am 17.11.2020 unter der Nr. **4171/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „AuslandsbeamtlInnen und Steuerfreiheit von EU-Taggeldern“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Haben in den vergangenen 10 Jahren MitarbeiterInnen Ihres Ressorts ihren Dienst im Ausland als AuslandsbeamtlInnen versehen?*

Ja.

Zu den Fragen 2 bis 6:

- *Wenn ja, wie viele MitarbeiterInnen Ihres Ressorts waren/sind AuslandsbeamtlInnen?*
- *Wie viele davon waren/sind zu Ausbildungszwecken oder als Nationale Expertinnen zu einer Einrichtung, die im Rahmen der europäischen Integration oder der OECD tätig ist, entsandt (§ 39a Abs.1 Z1 BDG)?*

- Wie viele davon waren/sind Auslandsbeamten für eine im Bundesinteresse gelegene Tätigkeit zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung (§ 39a Abs. 1 Z2 BDG)? Welche zwischenstaatlichen Einrichtungen waren/sind davon umfasst?
- Wie viele waren/sind Auslandsbeamten zu Aus- oder Fortbildungszwecken für die dienstliche Verwendung zu einer Einrichtung eines anderen inländischen Rechtsträgers im Inland (§ 39a Abs. 1 Z3 BDG)?
- Wie viele waren/sind Auslandsbeamten für eine Tätigkeit im Rahmen von Partnerschaftsprojekten auf Grund von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union (§ 39a Abs1 Z4 BDG)? Welche Projekte und Programme sind davon umfasst?

Im Hinblick auf die hohe Anzahl der betroffenen Bediensteten kann eine gesonderte Beantwortung der Fragen 2 bis 6 in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen. Entsprechende Statistiken werden nicht geführt und eine getrennte Auflistung würde die Aushebung aller diesbezüglichen Akte erfordern.

Angesichts des hohen Verwaltungsaufwandes wurden auch die Angaben zur Anzahl der gem. § 39a BDG entsendeten Bediensteten analog zu Frage 8 auf den dort abgefragten Zeitraum eingeschränkt und stellen sich in meinem Ressort seit dem Jahr 2015 demnach wie folgt dar:

Jahr	Anzahl der Entsendungen gem. § 39a BDG
2015	116
2016	192
2017	188
2018	172
2019	180
bis inkl. 11 /2020	131
Gesamt:	979

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Wie viele dieser Auslandsbeamten Ihres Ressorts haben im Zuge der Verwendung als Auslandsbeamten Zahlungen von dritter Seite (zB EU-Taggelder, daily subsistence allowances for countries in the European Union) erhalten? In welchen Jahren ist dies erfolgt?*
- *Unterlagen bei den Auslandsbeamten in Ihrem Ressort diese Zahlungen von dritter Seite der Besteuerung (ähnlich wie die bisherige Besteuerung von EU-Taggeldern österreichischer Exekutivbedienstete im Frontex-Einsatz)? Wenn ja, wie viele Mitarbeiterinnen Ihres Ressorts insgesamt waren in den letzten 5 Jahren von der Besteuerung derartiger Taggelder betroffen?*

Eine entsprechende Besteuerung im Rahmen der Lohnverrechnung erfolgte bei sämtlichen Auslandsentsendungen, bei denen EU-Taggelder vom Bundesministerium für Inneres als Arbeitgeber an Bedienstete ausbezahlt wurden. In den Jahren 2015 bis 2019 erfolgte für 532 Bedienstete (inklusive Bedienstete in Frontex-Einsätzen) eine entsprechende Besteuerung im Rahmen der Lohnverrechnung. Bei direkt erfolgter Auszahlung von EU-Taggeldern an die Bediensteten lag die entsprechende Versteuerung in der Eigenverantwortung des jeweiligen Bediensteten. Eine Anzahl der betroffenen Bediensteten kann mangels entsprechender Aufzeichnungen nicht genannt werden.

Zur Frage 9:

- *Haben sie den betroffenen Personenkreis vom Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs Ro 2018/13/0008-8 informiert und wenn ja, welche Schritte wurden gesetzt?*

Infolge des höchstgerichtlichen Erkenntnisses wurde zur Gewährleistung einer rechtskonformen Lohnverrechnung zuständigkeitsshalber das Bundesministerium für Finanzen befasst. Zufolge der eingelangten Stellungnahme ist eine geänderte Beurteilung vergangener Jahre ausschließlich im Rahmen der (Arbeitnehmer-)Veranlagung möglich, wobei dies im Veranlagungsverfahren im Einzelfall durch das zuständige Finanzamt abschließend zu beurteilen ist.

Die betroffenen Beamten wurden im Wege der jeweiligen Fachabteilung über das Erkenntnis des VwGH sowie die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen, die neue Rechtsansicht sowie die damit einhergehende Vorgehensweise in Kenntnis gesetzt.

Karl Nehammer, MSc

